

**Satzung**  
**über den Betrieb von kommunalen, kulturellen Einrichtungen**  
**in der Stadt Schönebeck (Elbe)**  
**und den Heimattiergarten „Bierer Berg“**

Satzung	Beschlossen	Beschluss- Nummer	Öffentliche Be- kanntmachung	In Kraft ge- treten
<b>Satzung über den Betrieb von kommunalen, kulturellen Einrichtungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) und den Heimattiergarten „Bierer Berg“</b>  vom 04.04.2003	03.04.2003	0797/2003	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 15.04.2003	01.01.2003
<b>Geändert durch Artikel 3 der Artikelsatzung der Stadt Schönebeck (Elbe) über die Anpassung von Satzungen der Stadt Schönebeck (Elbe) an das Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt</b>  vom 25.09.2015  ( <sup>1</sup> ) Änderung)	24.09.2015 Beschl.-Nr. 0180/2015	0180/2015	Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) vom 04.10.2015	rückwirkend zum 01.07.2014

## **Satzung über den Betrieb der kommunalen, kulturellen Einrichtungen in der Stadt Schönebeck (Elbe) und dem Heimtiergarten „Bierer Berg“**

Auf Grund §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288), in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schönebeck (Elbe) in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:<sup>1)</sup>

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen<sup>1)</sup>**

1. Die Stadt Schönebeck (Elbe) betreibt die kommunalen Kultur- und Bildungseinrichtungen „Treff“, „Kontakt“, Bibliothek sowie den Heimtiergarten „Bierer Berg“ nach der Maßgabe einer kulturellen Grundversorgung.

Die Stadt Schönebeck (Elbe) sorgt für eine ausreichende Personal- und Sachausstattung in den Einrichtungen.

2. Diese kommunalen Einrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Diese kulturellen Zentren und der Heimtiergarten „Bierer Berg“ stehen jedem Kind, Jugendlichen und jedem Erwachsenen zur Entwicklung kultureller Fähigkeiten sowie zur Weiterbildung offen.

Kinder- und Jugendkulturarbeit und allgemeine Bildung sind damit auf eine massenwirksame Weise in der Stadt Schönebeck (Elbe) vorhanden. Diese Angebote sind gemeinwesenorientiert und ergänzen im erheblichen Maße die schulischen Bildungsangebote und auch die Weiterbildungsangebote für Erwachsene.

3. Zu den inhaltliche Schwerpunkten der Einrichtungen gehören:

- Tier- und Heimatkunde, Tourismusförderung
- Aufklärung zu Natur und Artenschutz
- Schulklassenführungen durch den Heimtiergarten
- Innovative Information für Schule, Beruf, Aus- und Weiterbildung
- Förderung der Medienkompetenz und Lesefähigkeit
- Entleihen von Medien jeglicher Art
- Entfaltung von Wissen und Fachkompetenz
- Vorbereitung auf das Leben und Lebenshilfe durch Medienkompetenz
- Verbesserung der Lebensqualität
- Frühkünstlerische Erziehung
- Projektarbeiten wie Theater/Video/bildende und angewandte Kunst/Literatur/Musik/Buchlesungen/Kleinkunst

- Erkennen, Pflegen und Einbinden kultureller Entwicklungen in kooperative Projekte
- Entwicklung von Ideen, die im Dialog mit Kulturmacher und Kulturverantwortlichen entstehen
- Dokumentieren und Vernetzen der städtischen Kulturszene
- "Kultur aktuell" – Medieninformationsservice
- Erhöhung des Kreativitätspotentials durch kulturelle Bildung
- Urbanitätsförderung der Stadtbewohner und Aufwertung von Stadtteilen durch kulturelle Maßnahmen

Diese Angebote können von allen Einwohnern und Gästen, wahrgenommen werden.

5. Die kulturellen Einrichtungen und der Heimattiergarten „Bierer Berg“ sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der kommunalen, kulturellen Einrichtungen und des Heimattiergartens „Bierer Berg“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Bei Auflösung und Aufhebung der Einrichtungen oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke erhält die Stadt nur ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Die durch Spenden angeschafften Sacheinlagen werden an andere gemeinnützige Einrichtungen übergeben.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung**

1. Kulturelle Einrichtungen und der Heimattiergarten „Bierer Berg“ im Sinne dieser Satzung, sind die von der Stadt Schönebeck (Elbe) als nachgeordnete, kommunale Einrichtungen betriebenen Freizeitstätten für Einwohner, Gäste und vor allem für Kinder, Jugendliche, die sich für Heimattiere, Bildung, Kultur und Kunst interessieren.

## **§ 3**

### **Funktion und Aufgaben**

1. Die Einrichtungen erhöhen das lokale Bildungs- und Kreativitätspotential und schaffen ein kulturelles sowie künstlerisch-reges Klima in der Stadt Schönebeck (Elbe).
2. Die Angebote „liefern“ wichtige Impulse für die berufliche Qualifikation für alle Einwohner und Gäste der Stadt. Die Inanspruchnahme von Bildungs- und Kulturangeboten fördert Innovationen unterschiedlichster Art.
3. Die Angebote orientieren sich darauf, ein lebendiges, attraktives Kultur- und Freizeitleben zu schaffen und nicht zuletzt werden die öffentlichen Begegnungsmöglichkeiten verschiedener sozialer Gruppen in den kommunalen Einrichtungen verstärkt.

4. Für die Angebote der Soziokultur stehen die Räume im SKZ „Treff“ und „Kontakt“ zur Verfügung. Die Mitarbeiter übernehmen die Leitung von:
- Kursen
  - Projektstage/Projektveranstaltungen
  - Ferienangebote
  - Kreativangebote
  - Initiieren von Bildungsangeboten auf künstlerisch-handwerklichem Gebiet
  - Hierbei stehen im Vordergrund:
    - . Schaffung neuer Kulturenergien
    - . Die Vernetzung und Stärkung lokaler Kultur, Bildungs- und Freizeitaktivitäten
    - . Darstellung und Präsentation des Kulturbildes nach innen und außen
    - . Unterstützung von Aktivitäten der Einwohner und Gäste auf dem Gebiet der Bildenden Kunst

Für die Angebote der Stadtbibliothek stehen der Ausleihraum und der Kulturraum allen Einwohnern und Gästen zur Nutzung offen. Die Angebote sind:

- Ausleihe von Medien
- Medien -und Informationsrecherche
- Inanspruchnahme der Fernleihe und des Vorbestellsystems
- Nutzung des digitalen Informationsbestandes
- Nutzung der Internetplätze
- Arbeit am OPAC
- Einführungen von Schulklassen in die Nutzung der Stadtbibliothek
- Unterstützung der Projektarbeit an den Schulen
- Unterstützung von Schreibaufträgen
- Unterstützung der Leseförderung mit der Stiftung Lesen
- Unterstützung von Bildungsangeboten für Pädagogen

#### **§ 4 Organisation**

In den Einrichtungen werden geeignete Fachkräfte eingesetzt.

- Bibliothekare und Fachangestellte für Medien und Informationsdienste
- Kultur-Sozialpädagogen
- Zootierpfleger

Neben den im Paragraph 3 genannten Aufgaben ist das Fachpersonal verantwortlich für

- Wahrnehmung des Hausrechts in den Einrichtungen
- Betriebsüberwachung
- Umsetzung der Maßnahmen, Programme und Projekte
- Öffentlichkeitsarbeit
- Vernetzung mit anderen Trägern der Kultur und Bildung

**§ 5****Benutzung der genannten Einrichtungen**

Die Einrichtungen stehen jedem Einwohner und Gast im Rahmen der Öffnungszeiten zur Verfügung. Die Öffnungszeiten sind dem Bedarf angepasst. Die Angebote können auch von ausländischen Mitbürgern in Anspruch genommen werden.

**§ 6****Inkrafttreten<sup>1)</sup>**

( ..... )

---

Bei der hier abgedruckten Fassung der o.g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Das Deckblatt vor dem Text der Satzung zeigt auf, wann die jeweilige Satzung erlassen worden ist und welche späteren Änderungen vorgenommen wurden und in Kraft traten.

Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe) veröffentlichten Satzungen.

Im Original unterschrieben und gesiegelt.